



© veggie - Fotolia.com

UfAB-Formel: Kein Ausschluss von Angeboten als „zu teuer“

Bewertet ein Auftraggeber die Angebote nach der erweiterten Richtwertmethode der UfAB V, darf er ein Angebot nicht allein deshalb ausschließen, weil er es für „zu teuer“ hält. Dies widerspricht der relativen Betrachtung des Preises im Verhältnis zur Qualität. Ein Angebot darf erst ausgeschlossen werden, wenn der Preis außer Verhältnis zur angebotenen Leistung steht (VK Bund, 19.09.2014, VK 1-70/14).

Was war geschehen? Der Auftraggeber legte fest, dass die Angebote nach der erweiterten Richtwertmethode gemäß UfAB V gewertet werden. Die Antragstellerin gab ein qualitativ herausragendes Angebot ab, das eine sehr hohe Punktzahl in den qualitätsbezogenen Wertungskriterien erhielt. Dem stand ein Preis gegenüber, der über dem zweitplatzierten Angebot der Beigeladenen lag. Eine Wertung der Angebote ergab, dass das Angebot der Antragstellerin gleichwohl den ersten Platz belegte. Denn Preis und Leistung ihres Angebots standen im besten Verhältnis zueinander. Dennoch schloss der Auftraggeber das Angebot aus. Begründung: Die angegebenen Preise seien „zu teuer“, weshalb ein Ausschluss nach § 16 Abs. 6 VOL/A unumgänglich sei. Der hiergegen eingereichte Nachprüfungsantrag hatte Erfolg.

Zwar sind Auftraggeber in der Festlegung der Wertungskriterien weitgehend frei. Sie dürfen ohne Weiteres den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium festlegen. Ebenso unpro-

blematisch ist eine Wertung des „wirtschaftlichsten Angebots“ in Bezug auf den Preis und die angebotene Leistung („Qualität“). Allerdings ist ein Auftraggeber hieran gebunden.

Der Ausschluss eines Angebots als „zu teuer“ ist schon begrifflich nicht möglich. Ein Preis kann nicht isoliert als zu niedrig oder zu hoch betrachtet werden. Erst die Frage, welche Leistung es für den Preis gibt, macht eine Beurteilung möglich. Deshalb ist eine relative Betrachtung von Preis und Leistung jedenfalls dann zwingend, wenn keine reine Preiswertung der Angebote erfolgen soll. Anders kann die Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Preis und Leistung besteht, nicht beantwortet werden.

Ein solches Missverhältnis lag im Angebot der Antragstellerin nicht vor. Insoweit stellt die Vergabekammer darauf ab, dass das Angebot der Antragstellerin nach ordnungsgemäßer Anwendung der erweiterten Richtwertmethode den ersten



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



Platz belegte. Demnach können Preis und Leistung nicht außer Verhältnis gestanden haben – der Ausschluss war vergaberechtswidrig.

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Unsicherheiten bezüglich der Frage, ob Bietergemeinschaften im Grundsatz zulässig oder unzulässig sind. Diese banal erscheinende Frage hat Auswirkungen auf die Beweislast im Streitfall. Nachdem das OLG Düsseldorf (17.2.2014, VII-Verg 2/14) und das KG Berlin (24.10.2013, Verg 11/13) scheinbar entgegenstehende Entscheidungen getroffen haben, stellt der Düsseldorf Vergabesenat nun unmissverständlich klar:

Die Bildung von Bietergemeinschaften zur Teilnahme an Vergabeverfahren ist grundsätzlich unbedenklich. Das ergibt sich schon aus § 6 Abs. 1 S. 1 VOL/A. Danach sind Bietergemeinschaften wie Einzelbieter zu behandeln. Etwas anderes gilt erst und nur dann, wenn die Bietergemeinschaft eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt. In diesem Fall muss die Bietergemeinschaft darlegen, dass ihre Bildung nicht gegen das Kartellverbot des § 1 GWB verstößt. Die Darlegung muss nicht von sich aus erfolgen, sondern erst, wenn der Auftraggeber hierzu auffordert.

Dies beinhaltet auch, dass jede Bietergemeinschaft vor einem möglichen Ausschluss vom Vergabeverfahren die Möglichkeit zu einer Aufklärung gegeben werden muss.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung kommt

Am 23. Dezember 2014 hat die EU-Kommission einen ersten Entwurf für die künftige Einheitliche Europäische Eigenerklärung sowie einer entsprechenden Durchführungsverordnung vorgelegt. Mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Senkung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Auftraggeber
- Erleichterung für kleine und mittlere Unternehmen
- Vereinfachung der grenzüberschreitenden Beteiligung an Vergabeverfahren

Das Verfahren läuft zweistufig ab. Zunächst verlangt der Auftraggeber von allen Bietern die Vorlage der ausgefüllten Eigenerklärung. Nur der für den Zuschlag ausgewählte Bieter muss im zweiten Schritt Eignungsnachweise vorlegen. Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung muss künftig europaweit von Auftraggebern akzeptiert werden. Zu beachten ist allerdings, dass diese abweichend von der allgemeinen Umsetzungsfrist bis 18. April 2018 Zeit haben, die Vorgaben endgültig umzusetzen.

SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de



Teppich

Flächenleistung Superpad Charly

100 m²/Std. Topreinigung

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de